

## Wer hilft, wenn eigenes Einkommen bzw. Vermögen für die Kosten im Pflegeheim nicht ausreichen?

(Oder wenn ich meine Wohnung barrierefrei umgestalten möchte?)

Landkreis Esslingen / Sozialamt Stand Januar 2007

Stellvertr. Kreissozialamtsleiter Wolfgang Schloz antwortet aus Anlass der „Veranstaltungsreihe für Kinder ab 40: Hilfe! Meine Eltern brauchen Hilfe“ auf häufig gestellte Fragen:

**1. Wie hoch darf mein Vermögen sein, um Sozialhilfe zu erhalten?**

Es darf 2.600 € betragen (Kraftfahrzeug und unbebaute Grundstücke eingeschlossen). Bei Ehepaaren liegt der Freibetrag bei 3.214 €.

**2. Wenn wir beim Einzug meines Ehepartners in ein Pflegeheim auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind – wie viel darf ich von der Rente behalten?**

345 € plus die Kosten für Miete und Nebenkosten  
Beispiel: Wenn die Miete 400 € ausmacht und die Nebenkosten 180 €, dürfen Sie also 925 € behalten.  
Beträgt die Rente 1.300 €, so müssen 375 € für die Kosten im Pflegeheim eingesetzt werden.

**3. Wer bezahlt die Beerdigungskosten, wenn mein Ehepartner im Pflegeheim stirbt?**

Die Beerdigungskosten sind aus dem Nachlass zu bezahlen. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, so hilft die Sozialhilfe, wenn Ihr Einkommen nicht mehr als 690 € plus die Miete beträgt. Allerdings sind auch weitere Erben an den Beerdigungskosten zu beteiligen.

**4. Wir besitzen eine Eigentumswohnung – muss ich diese verkaufen, wenn mein Ehepartner ins Pflegeheim wechselt und wir auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind?**

Nein. Dies gilt nicht nur für die Eigentumswohnung, sondern auch für ein selbst bewohntes Haus. Haben Wohnung bzw. Haus einen Wert, der über 130.000 € (Wohnung) bzw. 174.000 € (Haus) liegt, erhalten Sie die Unterstützungsleistung als Darlehen, das nach Ihrem Tod an die Sozialhilfe zurückzuzahlen ist.

Kommt allerdings eine alleinstehende Person ins Pflegeheim und reicht das Einkommen für die Kosten nicht aus, so müssen Wohnung bzw. Haus verkauft werden, um die Pflegekosten zu bezahlen – bevor die Sozialhilfe einspringt.

**5. Ich habe eine Sterbegeldversicherung über 5.000 €. Muss ich sie kündigen?**

Sie dürfen sie behalten, wenn sie vor der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen wurde.

**6. Was müssen Kinder bezahlen, wenn den Eltern das Geld für Pflegekosten nicht ausreicht?**

Alleinstehende Kinder haben einen Einkommens-Freibetrag von monatlich 1.400 € plus Miete, Nebenkosten und Raten für bestehende Schuldverpflichtungen. Wichtig ist zu wissen: Ihr Vermögen wird nicht herangezogen.

Bei Verheirateten: Schwiegerkinder sind nicht unterhaltspflichtig – deren Einkommen wird also nicht herangezogen.

**7. Wenn ich meine Wohnung barrierefrei umgestalten will – wer unterstützt mich?**

Wenn Sie eine Einstufung nach der Pflegeversicherung haben, erhalten Sie von dieser einen Betrag bis zu 2.557 €. Falls höhere Kosten anfallen, die Sie nicht tragen können, so kann das Sozialamt einen Zuschuss als Darlehen oder Beihilfe gewähren.

**8. Wohin wende ich mich, wenn ich weitere Fragen zur Sozialhilfe habe?**

Zuständig sind die Sozialhilfe-Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beim Kreissozialamt.  
(Tel. Sekretariat: 0711/3902-2623 oder 3902-2696)



**Landkreis  
Esslingen**

Sozialamt Stand Januar 2007